



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat VIC2  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Bearbeitet von [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Vic2 - 62213/006#002

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33-01304

Durchwahl 0511 120-  
[REDACTED]

Hannover  
10.12.20

## **Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung; hier: Stellungnahme des Landes Niedersachsen anlässlich der Beteiligung gemäß § 47 der GGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o. g. Länderbeteiligung nehme ich zur Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung wie folgt Stellung:

die in der Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung vorgesehenen Anpassungen dienen dem besseren Verständnis und führen zu einer eindeutigeren Rechtsanwendung. Insofern wird dieser Verordnungsentwurf begrüßt.

Allerdings wird angeregt, in dem vorliegenden Verordnungsentwurf bei der Schlüsselzahl E 5.4-1 folgende redaktionelle Änderung aufzunehmen:

„Bei der Schlüsselzahl E 5.4-1 werden nach dem Wort „Prüfmittel“ die Wörter „in geeigneter Form“ eingefügt.“

Begründung: Nachdem bei der Schlüsselzahl E 2.2-2 wie bei allen anderen die Formulierung des Ermäßigungstatbestands „Prüfmittel in geeigneter Form“ gewählt wird, sollte dies ebenfalls bei der Schlüsselzahl E 5.4-1 geschehen. Diese neue Formulierung „Prüfmittel in geeigneter Form“ bei der Schlüsselzahl E 5.4-1 verhindert, dass es zu einer rechtlichen Fehlinterpretation aufgrund der unterschiedlichen Formulierungen in der Verordnung kommt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

